

Wahlordnung vom 14.04.2025 für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Remscheid zu wählenden Mitglieder

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der aktuell geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 10.04.2025 die folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Remscheid.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die Wahlleitung,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. für jeden Briefwahlstimmbezirk der Briefwahlvorstand,
5. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen.

§ 3 Wahlleitung

Die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

5.74

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der wahlvorstehenden Person, deren Stellvertretung und drei bis sechs Beisitzenden, davon eine Schriftführung nebst Stellvertretung.
- (2) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der wahlvorstehenden Person den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Remscheid ihre Hauptwohnung haben.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerbernde sind.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Remscheid, die
 - am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Remscheid ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleitung fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder Einzelpersonen (Einzelbewerbende) eingereicht werden. Jede wahlvorschlagsberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber kann jede wahlberechtigte Person sowie jede Bürgerin beziehungsweise jeder Bürger der Stadt Remscheid benannt werden, sofern sie bzw. er die Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerbenden können Stellvertretende benannt werden. Sind Stellvertretende benannt, werden diese bei der Durchführung der Wahl der Mitglieder bei dem jeweiligen Wahlvorschlag mitgewählt.
- (5) In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbenden kann eine Stellvertretung benannt werden, welche die Bewerberin oder den Bewerber im Falle der Wahl vertreten und im Falle des Ausscheidens oder der Nichtannahme der Wahl ersetzen kann.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Nachfolge der Bewerberinnen und Bewerber bei Ausscheiden beziehungsweise bei Nichtannahme der Wahl in entsprechender Anwendung des § 45 Kommunalwahlgesetz.

Ist die gewählte Person verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wird sie von der mitgewählten Stellvertretung vertreten; ist eine solche nicht benannt beziehungsweise ebenfalls verhindert, vertritt die in dieser Liste folgende nächste Person. Im Übrigen gilt § 15 Absatz 2 der Wahlordnung.

5.74

- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der bewerbenden Person nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der bewerbenden Person enthalten. Sofern Stellvertretende benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 anzugeben. Im Falle eines Listenwahlvorschlags muss zudem die Reihenfolge der Stellvertretung angegeben werden.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten bewerbenden Person an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
- (10) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind zwingend die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleitung bereithält.
- (11) Der Wahlvorschlag muss von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten, höchstens aber von 20 Wahlberechtigten, unterstützt sein. Unterschriften sind persönlich und handschriftlich abzugeben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtstag, zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat eine Person mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so ist deren Unterschrift für alle weiteren Wahlvorschläge ungültig. Die Vorschläge von im Rat vertretenen Parteien bedürfen der Unterstützungsunterschriften nicht. Dies gilt auch für Einzelbewerbende, sofern sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als einzelbewerbende Person benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.
- (12) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (13) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (14) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse der bewerbenden Person anzugeben.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber der wahlleitenden Person nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftsperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse zusammensetzt.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Einzelbewerbende werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Kennwort vorliegt, wird dies aufgeführt. Sind Stellvertretungen im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden, werden diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber und Bewerberinnen aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel sortiert in absteigender Reihenfolge nach der Anzahl der Stimmen, die bei der letzten Wahl errungen wurden, danach alle anderen nach Namen alphabetisch.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt.
- (2) Von Amts wegen werden in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) in Remscheid mit einer Hauptwohnung gemeldet sind und deren Merkmale für die Wahlberechtigung nach § 6 Abs. 1 dieser Wahlordnung im Melderegister gespeichert sind.

Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl. Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogen sind und sich in Remscheid angemeldet haben, werden ebenfalls von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und erhalten im Anschluss eine Wahlbenachrichtigung.

Die übrigen Wahlberechtigten werden auf Antrag bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem Antrag ist die Einbürgerungsurkunde beziehungsweise die Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen.

- (3) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Abteilung Bürgerservice und Wahlen des Fachdienstes Bürger, Sicherheit und Ordnung zur Einsichtnahme bereithalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht
- (4) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt Remscheid Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister. Gegen diese Entscheidung kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

5.74

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat die Wählerin beziehungsweise der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Die Erteilung des Wahlscheins kann schriftlich, elektronisch, oder mündlich gestellt werden. Eine telefonische Beantragung ist ausgeschlossen.
Der Wahlscheinantrag muss den Familiennamen, Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift enthalten.
Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.
Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 15 Uhr, beantragt werden.
- (5) Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen an eine andere Person nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
- (6) Briefwahlanträge als Sammelantrag in Listenform für mehrere Wahlberechtigte, die nicht einem gemeinsamen Haushalt angehören, und die Angabe einer Sammelanschrift als alternative Versandadresse sind unzulässig. Bei einem festgestellten Verstoß kann die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister eine Versendung der Briefwahlunterlagen an die Wohnanschrift anstatt der angegebenen Versandanschrift veranlassen.
- (7) Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- (8) Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) den Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr dort eingeht.

Auf dem Wahlschein hat die wahlberechtigte Person der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Stimmzettel aller Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Stimmzetteln sind die jeweilige Wahlniederschrift mit der Angabe der Anzahl der übergebenen Stimmzettel und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Niederschriften die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den vorliegenden Stimmzetteln verglichen. Danach wird für jeden Stimmbezirk die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt - nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die wahlleitende Person - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach § 33 Kommunalwahlgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen fest.
Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen und Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Die Wahlleiterin beziehungsweise der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt diese durch Zustellung. Für den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

5.74

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 33 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsausschuss der Stadt Remscheid vom 19.02.2014 in der Form der letzten Änderung vom 24.06.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 14.04.2025

gez.

Mast-Weisz
Oberbürgermeister